

A1 Erhebungsjahr Kassenzeichen 8 1 0 7 . 4 2 .

A2 Erklärungsquartal I. II. III. IV.

A3 lfd. Nr. des Anlagebogens

A4 Angaben zum Aufstellort Spielhalle sonstiger Aufstellort

A5 Bezeichnung der Lokalität

A6 Straße, Hausnummer

A7 Postleitzahl Dresden

Kasseneinnahmen aus Geldspielgeräten im Erklärungsquartal

Bitte geben Sie für jedes einzelne im Erklärungsquartal aufgestellte Geldspielgerät die Brutto-Kasseneinnahmen an, die während des gesamten Quartals aus diesem Gerät erzielt wurden. "Kasseneinnahmen" sind dabei die durch Zählwerk ermittelten Spieleinsätze (Geldeinwürfe) abzüglich aller ausgeworfenen Gewinne, jedoch ohne Abzug der Mehrwertsteuer.

	Zulassungsnummer	Aufstelldatum ¹⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum ²⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto-Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal in Euro
A8				
A9				
A10				
A11				
A12				
A13				
A14				
A15				
A16				
A17				
A18				
A19				
A20				
A21				
A22				
A23	Summe / Übertrag nach Zeile A24 (Rückseite):			

¹⁾ ... bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals
²⁾ ... bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

Zulassungsnummer	Aufstellungsdatum ¹⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum ²⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto-Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal
A24	Übertrag aus Zeile A23:		
A25			
A26			
A27			
A28			
A29			
A30			
A31			
A32	Summe:		
A33	Steuerbetrag (12 % der Summe aus Zeile A32):		

Aufgestellte Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit im letzten Quartal

Bitte geben Sie für jeden einzelnen Quartalsmonat die Zahl der im jeweiligen Monat am Aufstellort aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparate sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (Spielgeräte) ohne Geldgewinnmöglichkeit an. Nur zeitanteilig aufgestellte Geräte sind voll mitzuzählen.

Anzahl der im jeweiligen Monat am Aufstellort aufgestellten Spielgeräte:

A34	erster Quartalsmonat	Anzahl	
A35	zweiter Quartalsmonat	Anzahl	
A36	dritter Quartalsmonat	Anzahl	
A37	Steuerfallzahl(Summe Zeilen A34 bis A36)	Anzahl	
A38	Steuerfaktor		60 Euro (Spielhallen)
A39			30 Euro (sonstige)
A40	Steuerbetrag (Steuerfaktor x Summe aus Zeile A37)		

Gesamtbetrag der auf den Aufstellort entfallenden Spielautomatensteuer:

A41	Summe der Beträge aus den Zeilen A33 und A40	
-----	--	--

1) ... bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals

2) ... bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

HINWEIS:

Nach § 6 der Spielautomatensteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch und die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Nach § 9 Absatz 1 Spielautomatensteuersatzung handelt ordnungswidrig, wer seiner Meldepflicht nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 Euro geahndet werden. Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internetauftritt der

Landeshauptstadt Dresden unter <http://www.dresden.de/datenschutz-steuererhebung>